



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 50](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.10.1999
Seite: 656

Prüfungsordnung zur Durchführung von Umschulungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-U)

7123

Prüfungsordnung zur Durchführung von Umschulungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-U)

Vom 28. Oktober 1999

Nach § 47 Abs. 2, § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 1998 verordnet das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 ([GV. NRW. S. 644](#)) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 ([GV. NRW. S. 553](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 ([GV. NRW. S. 86](#)), für den Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte“ (Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 -BGBl. I S. 1975-):

§ 1

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A) vom 9. Oktober 1998 ([GV. NRW. S. 652](#)), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Zuständigkeit

Die zuständige Stelle ist für die Abnahme von Umschulungsprüfungen für Umschüler/Umschülerinnen zuständig, die an einer Umschulungsmaßnahme in Nordrhein-Westfalen teilgenommen oder ihren Wohnsitz dort haben.

§ 3 Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden besondere Prüfungsausschüsse nicht errichtet. Die Umschulungsprüfungen werden von den nach § 1 PO-A errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

§ 4 Prüfungstermine

Umschulungsprüfungen finden bei Bedarf statt. Sie sollen auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen abgestimmt sein und zeitgleich mit den Abschlussprüfungen nach der PO-A durchgeführt werden. Bei der Bestimmung des Termins für die Abnahme des schriftlichen Abschnittes der Prüfung setzt sich die zuständige Stelle mit den Einrichtungen, die die Umschulungsmaßnahmen durchführen, ins Benehmen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass ihm/ihr die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in einer Umschulungseinrichtung vermittelt worden sind.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Umschulungseinrichtung zu führen.

(3) §§ 9 und 10 PO-A gelten nicht.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung wird durch den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin oder die Umschulungseinrichtung innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist bei der zuständigen Stelle vorgenommen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung der Umschulungseinrichtung nach § 5 Abs. 2,
- b) Lebenslauf (tabellarisch),
- c) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,

d) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 30 PO-A,

e) bei Anmeldung durch die Umschulungseinrichtung Zustimmung des Umschülers/der Umschülerin.

(3) § 11 PO-A gilt nicht.

§ 7

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis erhält die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach §§ 34, 47 des Berufsbildungsgesetzes".

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 3. Dezember 1979 ([GV. NRW. S. 103](#)), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1991 ([GV. NRW. S. 149](#)), außer Kraft.

Essen, den 28. Oktober 1999

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S c h i k o r s k i

Genehmigung

Die „Prüfungsordnung zur Durchführung von Umschulungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-U)“ vom 28. Oktober 1999 wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) genehmigt.

Düsseldorf, den 8. November 1999

312-3551.34.5.1

Ministerium
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

D i e l

